

Vorblatt

Problem:

Gemäß § 24 Burgenländisches Landessicherheitsgesetz - Bgld. LSG, LGBl. Nr. 30/2019, hat die Landesregierung die näheren Bestimmungen der erforderlichen Sachkunde für die Haltung von auffälligen Hunden durch Verordnung festzulegen. Es gibt zurzeit aber keine derartige Verordnung, womit die Erlassung entsprechender Vorschriften für den Sachkundenachweis unerlässlich ist.

Lösung:

Erlassung einer entsprechenden Verordnung für den Sachkundenachweis.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere auf die Klimaverträglichkeit.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Bestimmungen des Unionsrechts werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 24 Burgenländisches Landessicherheitsgesetz - Bgld. LSG, LGBl. Nr. 30/2019, hat die Landesregierung die näheren Bestimmungen der erforderlichen Sachkunde für die Haltung von auffälligen Hunden durch Verordnung festzulegen.

Es gibt zurzeit aber keine derartige Verordnung, womit die Erlassung entsprechender Vorschriften für den Sachkundenachweis unerlässlich ist.

Durch die vorliegende Verordnung werden daher konkrete Anforderungen für den Sachkundenachweis sowohl in Theorie, als auch in der Praxis festgelegt.

Beim praktischen Teil kommt es nicht darauf an, dass der Hund alle angeführten Situationen meistert. Entscheidend ist vielmehr, dass der Halter oder die Halterin die Reaktion des Hundes gut einschätzen kann und die Situation gesetzeskonform bewältigt, sodass der Hund von seiner Umgebung nicht als Belästigung oder Bedrohung wahrgenommen wird. Vom Hundehalter im Vorfeld gemachte Angaben über die richtige Einschätzung des Verhaltens des Hundes müssen vom Prüfer berücksichtigt werden.

In der Verordnung wird auch jener Personenkreis definiert, der zur Ausstellung eines entsprechenden Sachkundenachweises grundsätzlich berechtigt ist. Konkret werden diese Personen aber von der Landesregierung zur Ausstellung eines Sachkundenachweises auf die Dauer von fünf Jahren zugelassen, wobei eine Wiedermöglichkeit ist. Diese Regelung stellt sicher, dass flächendeckend Ausbildungsangebote vorhanden sind und dass die betroffenen Personen schnell in Erfahrung bringen können, wer derartige Ausbildungen anbieten darf. Die Befristung für die Zulassung wurde analog zu anderen Rechtsmaterien (zB § 34 Führerscheingesetz für sachverständige Ärzte) festgelegt.

Zudem sollen gleichwertige Ausbildungen, welche außerhalb des Burgenlandes absolviert wurden, anerkannt werden können. Über die Anerkennung einer derartigen Ausbildung entscheidet die für die Ausstellung des Sachkundenachweises im Burgenland ermächtigte Person.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich, Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer, sowie Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit, sind nicht zu erwarten.

Auch Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts werden durch diese Verordnung nicht berührt. Lediglich die Ermächtigung von Personen zur Ausstellung von Sachkundenachweisen könnte zu geringem Zusatzaufwand führen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Durch diese Bestimmung wird lediglich der Geltungsbereich der Verordnung entsprechend der gesetzlichen Grundlage zum Zweck der leichteren Lesbarkeit wiederholt.

Zu § 2:

In dieser Bestimmung werden die Ausbildungsinhalte und -dauer für den theoretischen Teil präzisiert. Da sich der theoretische Teil nicht auf einen bestimmten Hund bezieht, soll die Möglichkeit bestehen, diese Ausbildung mit einem anderen Hund gemäß § 4 Abs. 2 anzuerkennen.

Zu § 3:

Hier werden die Ausbildungsinhalte und -dauer für den praktischen Teil präzisiert, wobei dieser in drei Module mit einer gesamten Ausbildungsdauer von zumindest vier Stunden untergliedert ist.

Beim praktischen Teil kommt es nicht darauf an, dass der Hund alle angeführten Situationen meistert. Entscheidend ist vielmehr, dass der Halter oder die Halterin die Reaktion des Hundes gut einschätzen kann und die Situation gesetzeskonform bewältigt, sodass der Hund von seiner Umgebung nicht als Belästigung oder Bedrohung wahrgenommen wird. Vom Hundehalter im Vorfeld gemachte Angaben über die richtige Einschätzung des Verhaltens des Hundes müssen vom Prüfer berücksichtigt werden. Da die Anforderungen an den Hund und den Halter je nach dem üblichen Umfeld der Haltung des Hundes unterschiedlich sind (Stadtgebiet, ländlicher Raum, Freizeitgebiet, Tourismusgebiet usw.) sind die fakultativen Begegnungssituationen gemäß Abs. 4 vom Auszubildenden entsprechend den im Normalfall gegebenen Haltungsumständen festzulegen.

Zu § 4:

In dieser Bestimmung wird jener Personenkreis definiert, der zur Ausstellung eines entsprechenden Sachkundenachweises grundsätzlich berechtigt ist. Konkret werden diese Personen aber von der Landesregierung zur Ausstellung eines Sachkundenachweises auf die Dauer von fünf Jahren zugelassen. Diese Regelung stellt sicher, dass flächendeckend Ausbildungsangebote vorhanden sind und dass die betroffenen Personen schnell in Erfahrung bringen können, wer derartige Ausbildungen anbieten darf. Die Befristung für die Zulassung wurde analog zu anderen Rechtsmaterien (zB § 34 Führerscheingesetz für sachverständige Ärzte) festgelegt.

Zu § 5:

Gemäß dieser Bestimmung sollen gleichwertige Ausbildungen, welche außerhalb des Burgenlandes absolviert wurden, anerkannt werden können.

Zudem soll gemäß Abs. 2 der theoretische Ausbildungsteil anerkannt werden können, wenn dieser bereits im Zusammenhang mit der Haltung eines anderen Hundes absolviert wurde. Über die Anerkennung einer derartigen Ausbildung entscheidet die für die Ausstellung des Sachkundenachweises im Burgenland ermächtigte Person.

Ausbildungen werden anzuerkennen sein, wenn inhaltlich die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden.

Zu § 6:

Bei Nichtbestehen der praktischen Prüfung wird angeordnet, dass eine zweimalige Wiederholung möglich sein soll. Da von verhaltensauffälligen Hunden eine potentielle Gefahr ausgeht, wird für die Wiederholung die Absolvierung von 10 Trainingsstunden vorgegeben. Bei der letztmaligen Wiederholungsprüfung muss zudem eine Amtstierärztin oder ein Amtstierarzt anwesend sein.

Auch die Frist für die Wiederholung der praktischen Prüfung wird wegen der potentiell vom Hund ausgehenden Gefahr auf 6 Monate begrenzt.

Zu § 7:

Hier wird lediglich das Inkrafttreten der Verordnung geregelt.